

Satzung der Sängervereinigung 1879 Schaaheim e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Sängervereinigung 1879 Schaaheim e.V., hat seinen Sitz in 64850 Schaaheim und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt auf Registerblatt 30491 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Vereinszweck ist die Pflege des Chorgesangs. Zur Erreichung dieses Zieles hält der Chor regelmäßig Chorproben ab, veranstaltet Konzerte und stellt sich mit seinem Singen in den Dienst der Öffentlichkeit. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Vereinsmitgliedern für ihre Tätigkeit im Interesse des Vereins und insbesondere auch den Vorständen für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Der Beitritt muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

a) durch freiwilligen Austritt,

- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, oder wenn der Jahresbeitrag länger als 7 Monate im Rückstand ist, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu Rechtfertigung, bzw. zur Zahlung, zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekanntzumachen.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen. Der von der Mitgliederversammlung beschlossene Jahresbeitrag ist zum 31. März des Geschäftsjahres fällig. Der Beitrag wird vom Konto des Mitglieds abgebucht. Gleiches gilt für einen von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

§ 6 Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarenden Zuwendungen, oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragten.

Eine Mitgliederversammlung ist zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in der Schaafeheimer Zeitung einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und protokolliert.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 16 Jahre. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden, auch nicht schriftlich. Stimmgleichheit ist Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung,
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und Jahresabrechnung des Vorstandes,
- c) Wahl des Vorstandes,
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf 3 Jahre
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- h) Entscheidungen über die Berufungen nach § 3 und § 4 der Satzung,

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand gem. § 26 BGB,
- b) dem Beirat

Dem geschäftsführenden Vorstand gem. § 26 BGB gehören an:

- a) mindestens zwei gleichberechtigte Vorstandsmitglieder
- b) die Finanzreferentin / der Finanzreferent

Mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des ausgeschiedenen Mitglieds bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstands. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erlassen.

Dem Beirat gehören an:

- a) je eine Chorsprecherin / ein Chorsprecher jedes Chores
- b) vier Beisitzer

Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt.

Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist berechtigt zu Vorstandssitzungen einzuladen

Er fasst seine Beschlüsse gemeinsam in Sitzungen oder mittels anderer Abstimmverfahren.

Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und von der Protokollführerin / vom Protokollführer zu unterschreiben.
Der Vorstand kann zur Durchführung besonderer Aufgaben einzelne Mitglieder oder Ausschüsse einsetzen und beauftragen.

§ 10 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein „Lebenshilfe Dieburg-Verein für Menschen mit Behinderung e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die Änderung der vorliegenden Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 10.09.2021 beschlossen worden und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt in Kraft.